

Versorgungsordnung zur betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung)





Versorgungsordnung zur betrieblichen Altersversorgung

für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen¹ der

FIRMA „Rainer Guse – IHR persönlicher Pflegeservice“

In Anerkennung unserer sozialen Verantwortung gewähren wir unseren Mitarbeitern ab dem 01.01.2018 eine arbeitgeber-finanzierte Zusage auf betriebliche Altersversorgung.

Ferner haben unsere Mitarbeiter ab dem 01.01.2018 die Möglichkeit, Arbeitsentgelt in eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung umzuwandeln. Wir fördern die Entgeltumwandlung in Anerkennung unserer sozialen Verantwortung mit einem arbeitgeberfinanzierten Zuschuss.

Bislang erteilte die Firma den Mitarbeitern unterschiedliche Versorgungszusagen. Diese schon bestehenden Zusagen gelten fort und werden durch die nachfolgenden Regelungen, soweit damit keine Nachteile für die Mitarbeiter verbunden sind, miterfasst.

§ 1 Regelungsinhalt

- (1) Diese Versorgungsordnung regelt die allgemeinen Grundsätze zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung.
- (2) Ergänzt werden die Regelungen der Versorgungsordnung durch die **Versicherungszusage**, die die versorgungsberechtigten Mitarbeiter (vgl. § 2) zusammen mit den Versicherungsunterlagen bei Abschluss der Versicherung erhalten (vgl. § 3) und deren Regelungen gleichfalls Inhalt dieser Versorgungsordnung werden.
- (3) Ergänzend gelten die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG – Betriebsrentengesetz).
- (4) Etwaige bereits bestehende arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanzierte Versicherungen werden durch diese Versorgungsordnung nicht berührt.

§ 2 Versorgungsberechtigte und Aufnahmestichtag

(1) arbeitgeberfinanzierte Versorgung

Alle Mitarbeiter werden nach Beendigung der 6 monatigen Probezeit in die Versorgung aufgenommen. Die Mitarbeiter sind in zwei Betriebsbereiche unterteilt „Pflege“ & „Hauswirtschaft“.

Der Mitarbeiter hat an der Versicherung ein unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt. Wir behalten wir uns gemäß § 1b Abs.1 BetrAVG das Recht vor, die künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für uns in Anspruch zu nehmen, wenn der Mitarbeiter im Zeitpunkt des Ausscheidens das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die Versicherung noch nicht **3 Jahre** mit uns als Versicherungsnehmer bestanden hat. Üben wir dieses Recht aus, finden Abs. 2 bis Abs. 6 keine Anwendung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text ausschließlich die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.



(2) Entgeltumwandlung mit prozentualem Arbeitgeberzuschuss

Alle Mitarbeiter (Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräfte) können künftiges Entgelt in Höhe von jährlich maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) umwandeln. Eine Zusage auf Versorgungsleistungen erhalten jedoch nur die Mitarbeiter, die tatsächlich an der Entgeltumwandlung teilnehmen. Hierzu wird mit dem Mitarbeiter eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Diese enthält die jeweiligen Umwandlungsbeträge sowie weitere wichtige Hinweise zur Entgeltumwandlung. Auch welche Entgeltbestandteile umgewandelt werden können, ergibt sich aus der Vereinbarung.

Der Umwandlungsbetrag erhöht sich um einen **arbeitgeberfinanzierten Zuschuss** in Höhe von **15 %** des Umwandlungsbetrages. Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss dürfen allerdings insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) im Jahr nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird der Entgeltumwandlungsbetrag entsprechend gekürzt, was einvernehmlich in einem Nachtrag zur Entgeltumwandlungsvereinbarung dokumentiert wird.

Der arbeitgeberfinanzierte Zuschuss wird auf einen ggf. zukünftig auf gesetzlicher Grundlage verpflichtend zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung angerechnet.

Der Zuschuss wird nur solange und soweit gewährt, wie wir im Einzelfall auch durch die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen Sozialversicherungsbeiträge sparen.

- (3) Die Versorgung erfolgt über einen externen Versorgungsträger (vgl. § 3). Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeiter dort anzumelden. Die Anmeldung bei Versorgungsträger ist monatlich möglich, erstmals zum 01.01.2018 (Aufnahmestichtag). Die Anmeldung erfolgt jeweils zum nächstmöglichen Aufnahmestichtag nach Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung.

§ 3 Durchführungsweg, Versorgungsträger

- (1) Die Versorgung erfolgt über eine Direktversicherung i. S. d. § 1b Abs. 2 BetrAVG. Die Versicherung wird – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – durch uns als Versicherungsnehmer auf das Leben des Mitarbeiters abgeschlossen. Dieser ist die sog. versicherte Person. Der Mitarbeiter und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen sind weiterhin hinsichtlich der Leistungen des Versicherers bezugsberechtigt, haben also neben dem arbeitsrechtlichen Anspruch gegen uns auch einen direkten Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer. Alle Überschüsse werden zur Leistungserhöhung verwendet.
- (2) **Versorgungsträger ist die Allianz Lebensversicherungs-AG.**
- (3) Wechselt ein Mitarbeiter zu unserem Unternehmen und möchte er seine beim Vorarbeitgeber bestehende Versorgung mitbringen, ist dies nur im Wege der arbeitsrechtlichen Übertragung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 möglich. Wir erteilen dann eine neue Zusage nach dieser Versorgungsordnung. Beim Vorarbeitgeber bestehende Zusagen werden von uns nicht übernommen und nicht fortgeführt.

§ 4 Beiträge

- (1) Für die Beitragszahlung wird die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG genutzt. Danach können Beiträge von jährlich bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei und bis zu 8% der BBG steuerfrei in die Direktversicherung eingebracht werden. Die Leistungen der Direktversicherung sind nach derzeitiger Gesetzeslage in voller Höhe zu versteuern und unterliegen für gesetzlich Krankenversicherte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Wir werden den in der Entgeltumwandlungsvereinbarung vorgesehenen Beitrag und den Arbeitgeberzuschuss so lange zahlen, wie der Mitarbeiter Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und die Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht.



- (3) Der arbeitgeberfinanzierte Beitrag gemäß § 2 (1) wird während der Dauer des Dienstverhältnisses durch uns erbracht, solange uns dies wirtschaftlich zumutbar ist und beträgt monatlich:

<u>Bereich „Pflege“</u>		<u>Bereich „Hauswirtschaft“</u>	
Arbeitszeit	monatliche AG-Leistung	Arbeitszeit	monatliche AG-Leistung
100,00%	175,00 EUR	100,00%	140,00 EUR
83,00%	146,00 EUR	75,00%	105,00 EUR
80,00%	140,00 EUR	64,00%	90,00 EUR
75,00%	135,00 EUR	50,00%	70,00 EUR
66,50%	120,00 EUR	kleiner 50,00%	keine Leistung
60,00%	105,00 EUR		
50,00%	88,00 EUR		
kleiner 50,00%	keine Leistung		

- (4) Wenn und solange das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. Elternzeit, lang andauernde Krankheit etc.) sind wir nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Der Mitarbeiter hat das Recht, während dieser entgeltlosen Zeiten Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Soweit diese Beiträge zur Erhaltung des bisher von uns finanzierten Versicherungsschutzes dienen, werden die Leistungen aus diesen Beiträgen von dieser Zusage auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst.

§ 5 Art und Höhe der Versorgungsleistungen

- (1) Wir sagen den versorgungsberechtigten Mitarbeitern eine Alters- und / oder eine Hinterbliebenenversorgung zu sowie optional eine Berufsunfähigkeitsabsicherung in Form einer Beitragsbefreiung zur Hauptversicherung oder eine Berufsunfähigkeitsabsicherung in Form einer monatlichen Berufsunfähigkeitsrente. Soweit ein Mitarbeiter aus gesundheitlichen Gründen nach den vorgesehenen Tarifen nicht versicherbar ist, werden wir auf seinen Wunsch zu seinen Gunsten eine gleichwertige Lebensversicherung nach einem Tarif abschließen, für den eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich ist.
- (2) Die Höhe der Versorgungsleistungen ist abhängig vom Eintrittsalter des Mitarbeiters, der Höhe des gezahlten Beitrages und des Tarifes. Art und Umfang der Versorgungsleistungen und die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme ergeben sich daher für jeden Mitarbeiter individuell aus den Versicherungsunterlagen (insbesondere Versorgungsbescheinigung und Versicherungsbedingungen), die jeder Mitarbeiter bei Abschluss der Versicherung erhält. Zudem erhält der Mitarbeiter einmal im Jahr eine Mitteilung, aus der sich der aktuelle Stand der Versorgungsleistungen ergibt. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Versicherungszusage.
- (3) Unsere Zusage geht bei der Berufsunfähigkeitsvorsorge nicht über das hinaus, was der Versicherer als Leistung anerkennt. Verweigert der Versicherer zu Recht die Leistung, befreit dies auch uns uneingeschränkt von der Leistungspflicht.
- (4) Bei den Vorsorgekonzepten IndexSelect und InvestFlex ermöglichen die von uns abgeschlossenen Versicherungen eine Mitsprache bei der Kapitalanlage. Wir bevollmächtigen die Mitarbeiter, die Wahl zwischen Indexpartizipation und sicherer Verzinsung bei der IndexSelect bzw. die Fondsauswahl bei der InvestFlex bis zum Ende des Dienstverhältnisses ohne unsere Mitwirkung auszuüben.

§ 6 Art der Zusage

Die Art der Zusage – Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG oder beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG – ergibt sich aus der Versicherungszusage bzw. dem Versicherungsschein.



§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Versorgungsordnung tritt zum 01.01.2018 mit Unterzeichnung durch den Arbeitgeber in Kraft und ist ab diesem Datum auf alle Mitarbeiter, die die Voraussetzungen nach dieser Versorgungsordnung erfüllen, anzuwenden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versorgungsordnung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Versorgungsordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, das festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre. Ebenso gelten die jeweiligen Bestimmungen des BetrAVG.
- (3) Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Die Versorgungsordnung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für neu eintretende Mitarbeiter geschlossen werden. Bestehende Zusagen bleiben unberührt.
- (5) Die Versorgungsordnung kann durch eine nachfolgende Betriebsvereinbarung mit Wirkung für alle Mitarbeiter geändert werden.
- (6) Mit der Umsetzung dieser Versorgungsordnung haben wir die Allianz-Vertretung Peter Pick bzw. Eike Schneider, Bonn betraut. Diese übernimmt die erste und laufende Beratung der Mitarbeiter sowie die Erstellung von individuellen Angeboten. Ergänzend werden die Mitarbeiter durch die Personalabteilung betreut.

Bei der Verwaltung des betrieblichen Versorgungswerkes werden personenbezogene Daten der Mitarbeiter erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei sowohl von uns als auch von allen beauftragten Unternehmen eingehalten.

Leverkusen, den 02.01.2018

Ort, Datum

Rainer Guse & Robert Reiter

Die Geschäftsleitung